

In seiner Sitzung am 19. Mai 2026 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

## **TOP 1**

### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.04.2026 zwei Anträgen zur Zustimmung einer Ausnahmegenehmigung bei der Anwendung der Wiederbesetzungssperre für das Bürgerbüro Ilsfeld und das Bürgerbüro Auenstein sowie im Rahmen einer Krankheitsvertretung zwei befristeten Erhöhungen des Beschäftigungsumfangs im Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung zugestimmt hat.

## **TOP 2**

### **Bebauungsplan „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“**

**Hier: Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf vom 19.05.2026**

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlagebeschluss)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Herrn Sippel vom Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation Bürogemeinschaft Sippel Buff aus Stuttgart.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Ilsfelder Nachrichten vom 23.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der von dem Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart ausgearbeitete Vorentwurf (Stand 01.10.2025) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.10.2025 gebilligt und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Plangebiets ist im zeichnerischen Teil des Planentwurfs und im Entwurf der Begründung unter Nr. 3 beschrieben.

Anlass der Planung sind die im Zuge der laufenden Aufsiedlung aufgetretenen Fragestellungen zu einer verträglichen baulichen Dichte in einzelnen räumlichen Teilbereichen, sowie grundsätzliche Fragestellungen, wie die Zahl an Wohneinheiten in bestimmten Teilbereichen des Plangebietes und die Zahl der Stellplätze auf Privatgrundstücken. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Steinhaldenweg, 2. Erweiterung soll in diesen spezifischen Punkten eine Nachsteuerung der bislang festgesetzten Planinhalte erfolgen. Im Übrigen wird auf den Entwurf der Begründung verwiesen.

Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 17.11. bis einschließlich 18.12.2025 zur frühzeitigen Beteiligung für die Öffentlichkeit aus. Parallel wurden die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle mit einem Abwägungsvorschlag ersichtlich. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart hat nun einen Planentwurf (Stand 19.05.2026) vorgelegt, in welchem die Ergebnisse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet sind. Der Planentwurf besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen - C -, örtlichen Bauvorschriften - D - sowie Hinweisen
- Begründung

- Umweltbericht als Teil der Begründung gemäß § 2a Nr. 2 BauGB

Die grundlegenden Festsetzungen haben sich im Vergleich zu dem Vorentwurf vom 01.10.2025 nicht geändert. Allerdings sind im Textteil Hinweise zu Denkmalschutz, Grundwasser, Geotechnik und Telekomleitungen aufgenommen und Ergänzungen in der Begründung sowie dem Umweltbericht vorgenommen worden.

Herr Sippel erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation sehr ausführlich im Detail und stand anschließend für Fragen zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen:

Sofern der Gemeinderat in der Sitzung vom 19.05.2026 dem Abwägungsvorschlag und dem Planentwurf vom 19.05.2026 zustimmt, kann im nächsten Schritt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

In einer weiteren Sitzung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Satzungsbeschlusses, wie mit den vorgebrachten Stellungnahmen verfahren wird und beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Mit der anschließenden Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den Vorschlägen in der Abwägungsübersicht abgearbeitet werden. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ vom 19.05.2026, gefertigt vom Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart zu. Weiter wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren verfahrenstechnisch erforderlichen Schritte durchzuführen.

### **TOP 3**

**verschiedene Tiefbaumaßnahmen:**

**-Sanierung Wasserleitung Ilfelder Straße, Schozach**

**-Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilfelder Straße, Schozach**

**-Erneuerung der Wasserleitungen Rainackerweg, Abstetterhof**

**-Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilfeld**

**-Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 1)**

**-Erweiterung des Leitungsnetzes Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 2)**

**Hier: Vergabe der Planungsleistungen, Baubeschluss, Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten**

Im Zuge der geplanten Asphaltarbeiten des Landkreises Heilbronn in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Schozach (K 2083 – Ilfelder Straße) sollen die beiden Bushaltestellen barrierefrei umgebaut und die Wasserleitung saniert werden. In Abstimmung mit dem Landkreis wurden die Maßnahmen bis zum Vorliegen der Zuwendungsbescheide des Landes für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen zurückgestellt.

Vom Gemeinderat wurden am 20.02.2024 bzw. 19.12.2025 u.a. die Baubeschlüsse für beide Maßnahmen gefasst. Auf die entsprechenden Beratungsprotokolle wird verwiesen.

Die Förderanträge für den Umbau der Bushaltestellen wurden am 17.12.2025 eingereicht, verbunden mit einem Antrag auf förderunschädlichen Baubeginn (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde am 31.12.2025 erteilt. Der Zuwendungsbescheid selbst liegt bisher nicht vor.

Bedingt durch die geopolitische Lage und den steigenden Ölpreis ist davon auszugehen, dass auch die Baupreise weiter steigen werden. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sollten aus Sicht der Verwaltung daher möglichst zeitnah erfolgen. Bereits jetzt ist fraglich, ob die angenommenen Kosten (Kostenschätzung/-berechnung) der Einzelmaßnahmen zu halten sind.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen des Landkreises und der Gemeinde im Haushaltsjahr 2026 finanziert. Der Landkreis plant die Umsetzung der Maßnahme in 2026.

Ob eine Finanzierung der Maßnahme im Gemeindehaushalt in 2027 möglich ist, wäre abzuwarten. Darüber hinaus müsste in den sanierten Belag wieder eingegriffen werden.

Für die Gemeinde ist die vorzeitige Vergabe aufgrund des Vorliegens der Unbedenklichkeitsbescheinigung mit einem gewissen Risiko verbunden. Sollte eine Förderung in 2026 nicht gewährt werden können, beispielsweise aufgrund der Überzeichnung des Förderprogramms, ist eine erneute Antragstellung auch für die Folgejahre nicht mehr möglich. Die Gemeinde müsste somit den Förderanteil aus eigenen Mitteln finanzieren.

Die Kosten für den Umbau betragen gemäß der Kostenberechnung einschl. Nebenkosten brutto ca. 89.000 €. Bei einem Fördersatz in Höhe von 75% liegt die voraussichtliche Fördersumme bei ca. 67.000 €. Diese Ausgaben sind an anderer Stelle entsprechend einzusparen. Das Konto der Einsparung ist abhängig von der noch ausstehenden Abrechnung der Straßenbauverwaltung für den Umbau der L 1100/L1102/...

Um Synergien zu nutzen, die sich bei einer Ausschreibung gleichartiger Leistungen in größerem Umfang insbesondere bei der Preisgestaltung ergeben, schlägt die Verwaltung ein Maßnahmenbündel vor, bestehend aus den folgenden Tiefbaumaßnahmen. Für alle Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2026 die entsprechenden Haushaltsansätze gebildet.

1. Sanierung Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach
2. Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach
3. Erneuerung der Wasserleitungen Rainackerweg, Abstetterhof
4. Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld
5. Sanierung und Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein

Für die Erneuerung der Wasserleitung Rainackerweg im Abstetterhof hat der Gemeinderat am 04.03.2026 u.a. den Baubeschluss gefasst. Auf das entsprechende Beratungsprotokoll wird verwiesen.

Für die Maßnahmen im Mörikeweg und der Helfenberger Straße sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen. Die Notwendigkeit sowie die geplanten Arbeiten beider Maßnahmen sind im Folgenden dargestellt:

#### Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld

Aufgrund des Alters der Wasserleitung (vermutlich ca. 70 Jahre) sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird seitens der Verwaltung die Erneuerung einer Teilstrecke von ca. 65 m der Wasserleitung im Mörikeweg dringend empfohlen.

Bei dem Leitungsabschnitt handelt es sich um eine wichtige Verbindungsleitung um die Versorgung der darüber liegenden Bebauung sicherzustellen.

Neben dem Austausch des Leitungsabschnitts müssen zwei Hydrantenschächte dringend ertüchtigt werden, deren Armaturen nicht mehr funktionsfähig sind.

Auf die nachfolgende Zeichnung zur Darstellung der Baumaßnahmen wird verwiesen.



Die Herstellungskosten der Maßnahme - Wasserleitung inklusive Hydrantenschächte- liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 91.000 Euro netto (108.000 € brutto)

Zuzüglich Nebenkosten (18%) 16.000 € netto betragen die Gesamtkosten 107.000 € netto (127.500 brutto)

Die Planungsleistungen für die Maßnahmen im Mörikeweg können an den Planungsauftrag des Büros I-Motion für den Rainackerweg angehängt werden. Auch hier ergeben sich aufgrund der höheren Gesamtherstellungskosten Synergien.

Auf Basis des Honorarangebots vom 10.02.2026 betragen die Honorarkosten ca. 12.000 € netto.

Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist für die Maßnahme ein Ansatz in Höhe von 80.000 € gebildet. Die verbleibenden Mittel werden von der Maßnahme Marktstraße (20.000 €), die zurückgestellt wird, übernommen.

### Erneuerung der Wasserleitung (Bauabschnitt 1) und Erweiterung des Leitungsnetzes (Bauabschnitt 2) in der Helfenberger Straße, Auenstein

#### Bauabschnitt 1

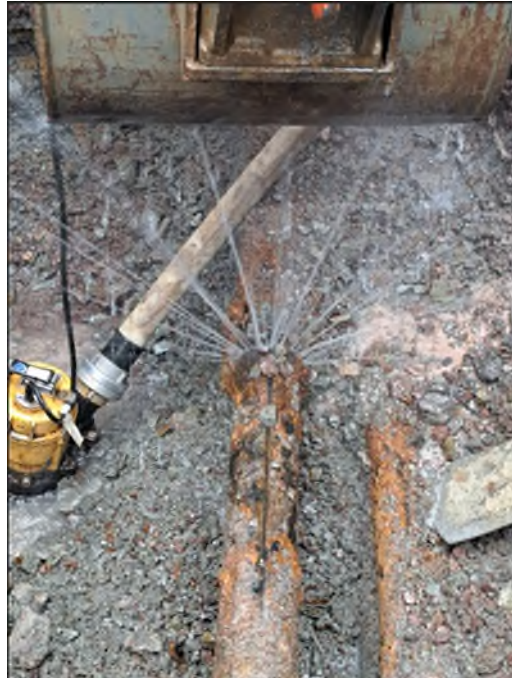
Bei dem Hauptleitungsrohrbruch im April 2024 wurde festgestellt, dass der Wasserleitungsabschnitt marode und eine Erneuerung dringend erforderlich ist. Die Wasserleitung ist ca. 80 Jahre alt. Weitere Rohrbrüche sind an der Wasserleitung jederzeit denkbar und zu erwarten. Die Erneuerung umfasst auch eine Aufdimensionierung der Leitung von 80mm auf 100mm. Die Länge des auszutauschenden Abschnitts beträgt ca. 45m.

Neben dem Austausch des Leitungsabschnitts muss ein Hydrantenschacht dringend ertüchtigt werden, dessen Armaturen sehr schwergängig bis nicht funktionsfähig sind.

Des Weiteren ist ein Teil der Hausanschlüsse aus alten Gussleitungen. Diese sollen altersbedingt im Zuge des Leitungsaustausches ebenfalls erneuert werden.

Zur Vermeidung weiterer Rohrbrüche und hoher Wasserverluste wird die Umsetzung der Maßnahme von der Verwaltung dringend empfohlen.

Auf die nachfolgende Fotodokumentation wird verwiesen.





Die Herstellungskosten der Maßnahme - Wasserleitung inklusive Hydrantenschacht und Hausanschlüsse- liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 65.000 Euro netto (77.500 € brutto).

Zuzüglich Nebenkosten (18%) 12.000 € netto betragen die Gesamtkosten 77.000 € netto (91.500 € brutto)

Die Planungsleistungen für die Maßnahmen in der Helfenberger Straße können an den Planungsauftrag des Büros I-Motion für den Rainackerweg angehängt werden.

Auf Basis des Honorarangebots vom 10.02.2026 betragen die Honorarkosten für den Bauabschnitt 1 ca. 9.000 € netto.

Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist die Maßnahme dem Konto zur Unterhaltung des Infrastrukturvermögens zuzurechnen. Ein Planansatz ist vorhanden.

#### Bauabschnitt 2

Im Zuge der Erneuerung des Leitungsabschnitts in der Helfenberger Straße ist die Herstellung einer Verbindungsleitung vom Endschacht WSAHB002 in der Helfenberger Straße (Niederzone) zur Erschließungsleitung (Hochzone) des Baugebiets Hühnlesäcker vorgesehen.

Hintergrund der Erweiterung ist es, die Versorgungssicherheit zu erhöhen sowie die Hochzone mit der Niederzone zu verbinden und somit eine Ringleitung herzustellen.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird die Erweiterung des Leitungsnetzes von der Verwaltung dringend empfohlen.

Die Herstellungskosten der Erweiterung liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 110.500 Euro netto (132.000 € brutto)

Zuzüglich Nebenkosten (18%) 20.000 € netto betragen die Gesamtkosten 130.500 € netto (155.000 € brutto)



- Erneuerung der Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach (unabhängig vom Erhalt der Förderung für den Umbau der Bushaltestelle)
- Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach, nur beim Vorliegen eines positiven Zuwendungsbescheids
- Erneuerung der Wasserleitung Rainackerweg, Abstetterhof
- Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld
- Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 1)
- Erweiterung des Leitungsnetzes Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 2)

#### TOP 4

##### Schulangelegenheiten

##### Hier: Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung)

Mit der Einführung des digitalen Anmeldesystems NH Kita für die Vergabe von Plätzen in Einrichtungen der Gemeinde wurde auch ein Punktevergabesystem für die Kindertagesstätten eingeführt. Um das System durchgängig für die Betreuung von Kindern zu übernehmen, steht noch die Übernahme in die Vergabe für die Plätze der Schulkindbetreuung aus.

Nach dem Ganztagsförderungsgesetz müssen Eltern, um einen Platzanspruch in der Schulkindbetreuung rechtlich geltend machen zu können, ihr Kind bis zum 15. März für die Schulkindbetreuung im darauffolgenden Schuljahr angemeldet haben. Diese Frist ist momentan so noch nicht in unserer Satzung enthalten.

Des Weiteren haben sich noch einige redaktionelle Änderungen und kleinere Anpassungen – auch durch die Änderung der Betreuungsform durch die Einführung der Ganztagsgrundschule - ergeben. Die Änderungen der Satzung sind in der überarbeiteten Synopse dargestellt.

Im Folgenden werden Fallbeispiele für die Platzvergabe nach dem Punktesystem dargestellt:

				Kind A (EB A 100%, EB B 60%)	Kind B (EB A 100%/EB B 60%, Geschwister)	Kind C (EB A 60% alleinerziehend)	Kind D (EB A 100%, EB B 60%, KiWo)	Kind E (EB A 100%, EB B 100%)	Kind F (EB A 100%, EB B 60%, 1./2. Kl.)	Kind G (EB A 70%, EB B 60%, Geschwister)
<b>Kriterium</b>			<b>Punktezahl</b>							
Kindeswohl			25				25			
Alleinerziehend			15			15				
<b>Arbeitstätigkeit und Beschäftigungsumfang</b>										
	Erziehungsbererechtigte A	Erziehungsbererechtigte B je								
GT	75-100	75-100	10	10	10		10	20		10
VÖ	50-74	50-74	7	7	7	7	7			14
VÖ	0-49	0-49	0							
Geschwisterkind in Einrichtung			2		2					2
Pflegefall oder Kind mit Behinderung in der Familie im Haushalt lebend			2							
Klasse 1 oder 2			5						5	
<b>SUMME</b>				17	19	22	42	20	22	16

Frau Schlosser erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig den Änderungen der Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) gemäß vorgelegter Synopse zum 01.06.2026 zu und beschloss die Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung).

## TOP 5

### Kindergartenangelegenheiten

#### Hier: Einführung eines 3. Nachmittags in der Kernzeitbetreuung Auenstein zum Schuljahr 2026/27

Schon seit einigen Jahren besteht seitens der Elternschaft der Wunsch und Bedarf im Raum einen weiteren langen Betreuungsnachmittag in der Kernzeitbetreuung Auenstein zu schaffen.

Ausgangspunkt ist unter anderem das Ganztagsangebot in der Kita Schnakenest. Jedoch ist der Bedarf in Auenstein durchaus schwankend, während im Hauptort Ilfeld der Ganztagsbedarf recht stabil um 20% liegt. Unter den Einschülern 2026 sind 4 Kinder (entspricht 12% der Einschüler), die Ganztagsangebote nutzen, unter den Einschülern 2027 sind es 8 Kinder (entspricht 32% der Einschüler). In der Kernzeitbetreuung nutzen aktuell 53% die langen Nachmittage (33% an beiden Tagen, 20% an je einem Tag).

Um zu prüfen, wie hoch der Bedarf an Ganztagsbetreuung vor allem mit Blick auf den Rechtsanspruch ist, wurde im Sommer 2025 eine Elternumfrage durchgeführt. Einbezogen wurden die Klassenstufen 1-3 und die 2 nächsten Einschulungsjahrgänge der Auensteiner Kitas.

Insgesamt haben 74 Familien an der Befragung teilgenommen, dies entspricht 49% der betroffenen Kinder. Dies ist eine gute Basis, um entsprechende Bedarfe hochrechnen zu können. Nach Jahrgängen sieht die Beteiligung wie folgt aus:

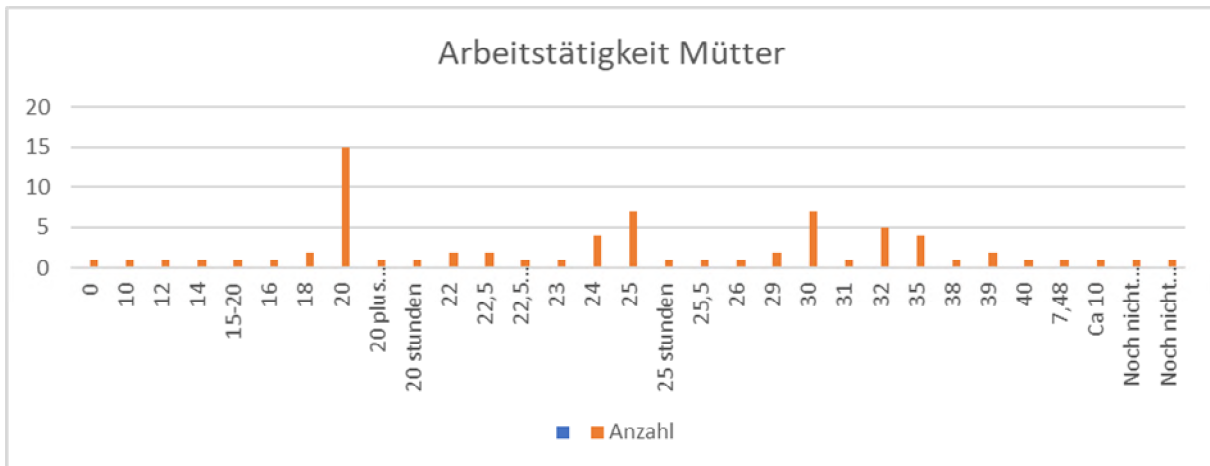
Optionen	Anzahl
Klasse 1	26
Klasse 2	15
Klasse 3	19
Kommt 2026 in die Schule	16
Kommt 2027 in die Schule	15

In der Umfrage wurden folgende Aspekte erfragt:

- Arbeitstätigkeit beider Elternteile
- Betreuungsbedarf
- Warme Mittagsversorgung
- Zufriedenheit mit den bisherigen Strukturen

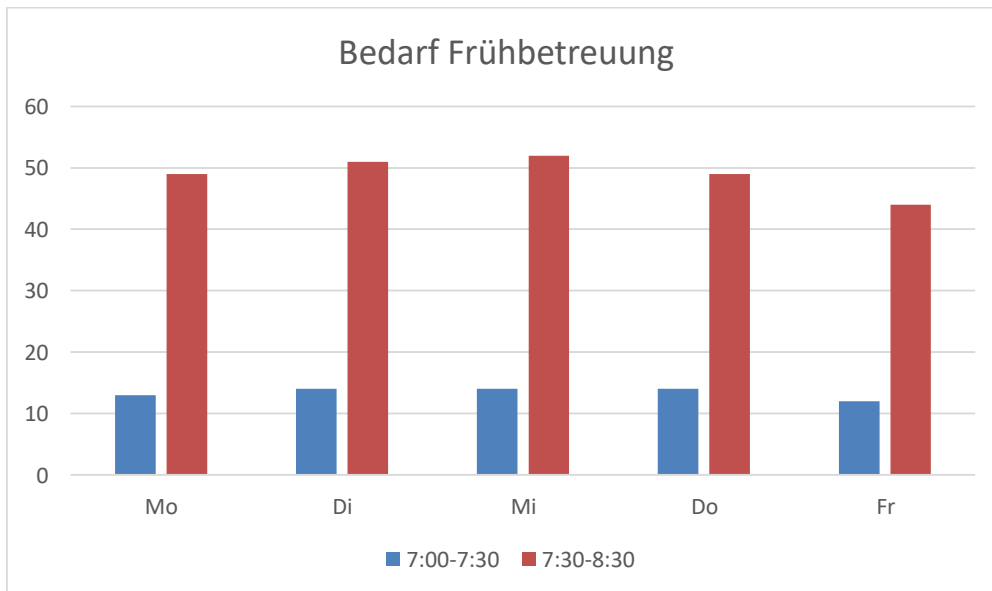
#### Arbeitstätigkeit der Eltern

Die Väter sind zum größten Teil Vollzeit berufstätig. Der Umfang der Berufstätigkeit der Mütter gliedert sich wie folgt auf:

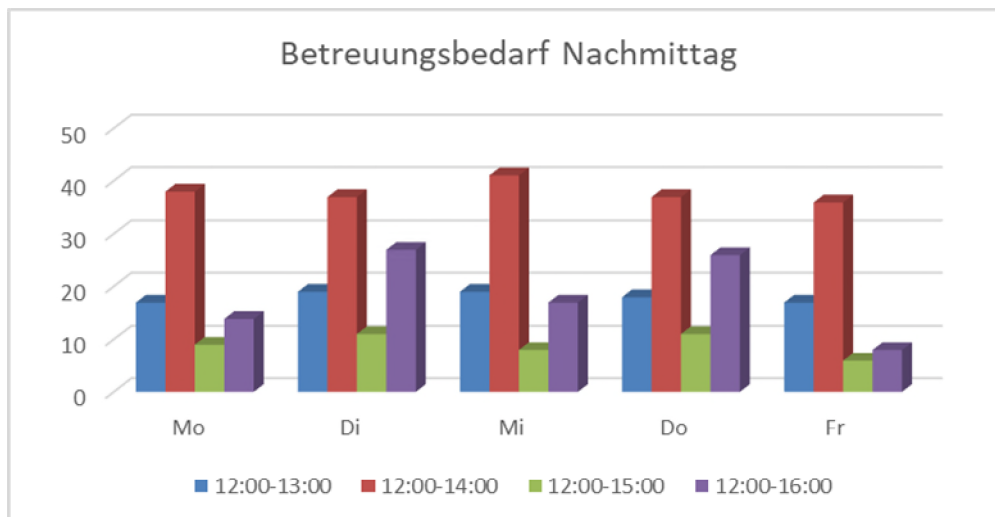


11% der Mütter arbeiten weniger wie 50%, 54% der Mütter arbeiten zwischen 50-75%, 32% sind über 75% arbeitstätig. Bei 3% der Mütter war der Arbeitsumfang zur Zeit der Befragung noch nicht klar.

### Betreuungsbedarf

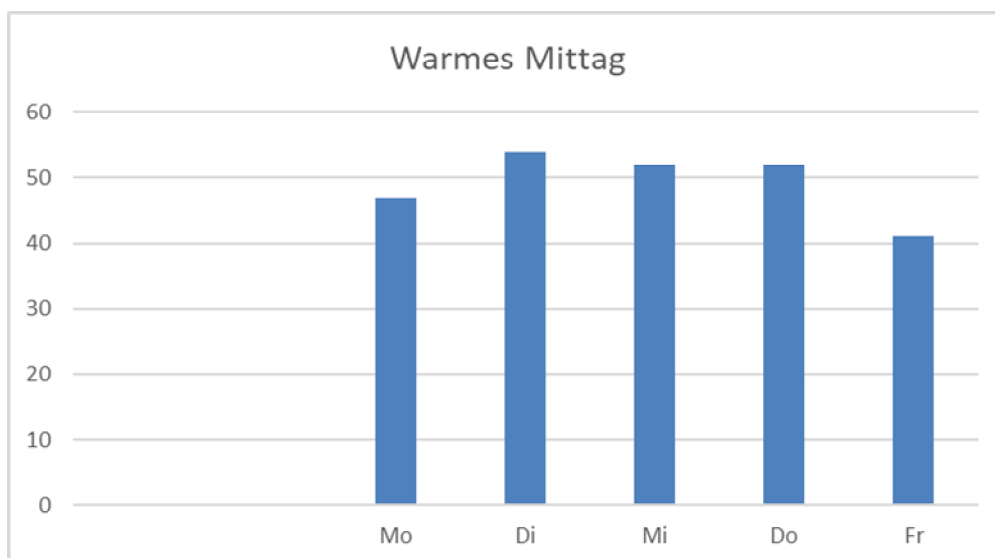


10 und 14 Kinder benötigen vor 7:30 Uhr ein Betreuungsangebot. Dies entspricht auch den aktuellen Erfahrungen der Kerni Auenstein. In den Ferien kommen meist die benötigten 5 Kinder nicht zusammen, daher findet in den Ferien in der Regel die Betreuung erst ab 7:30 Uhr statt. Bis zu 50 Kinder benötigen ab 7:30 Uhr eine Betreuung.



Am Nachmittag benötigt ein Hauptteil der Kinder eine Betreuung bis 14 Uhr. Dienstag und Donnerstag benötigen 37/38 (50% der Befragten) Kinder ein Betreuungsangebot zwischen 14 und 16 Uhr. Montags und mittwochs wird von 23/25 (31-33% der befragten) Eltern angegeben, dass ein Betreuungsangebot zwischen 14 und 16 Uhr notwendig ist. Freitag geben lediglich 14 Familien einen Bedarf an.

#### Mittagsversorgung



Um die 50 Familien geben an ein warmes Mittagessen für ihre Kinder zu benötigen.

#### Zufriedenheit mit den aktuellen Angeboten

Insgesamt zeichnet sich ein positives Bild in Bezug auf die Kernzeitbetreuung. Seitens der Eltern werden vor allem folgende Punkte als positiv benannt:

- Flexibilität des Angebotes (Kinder können flexibel geholt werden, keine Anwesenheitspflicht wie bei GTS)
- Lange Nachmittage
- Warmes Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung

- Feste und bekannte AnsprechpartnerInnen/ stabiles Team
- Vielfältige Angebote im Alltag und der Ferienbetreuung

Verbesserungsbedarfe sehen die Eltern vor allem in folgenden Punkten:

- Mehr Platz für die Kerni
- Kernigruppen sollten auf einem Gelände untergebracht sein
- Keine Arbeitszeitabfrage für Platzvergabe
- Freie Auswahl in welcher Gruppe/ wo Kinder spielen möchten
- Mehr lange Nachmittage
- Hausaufgabenbetreuung an allen Tagen

Der Punkt freie Auswahl in welcher Gruppe/wo Kinder spielen möchten, wurde vom Team schon umgesetzt, so dass die Gruppen nun offen geführt werden. Auch die Kinder der Gruppe im Gemeindehaus können nun entscheiden, ob sie im Gemeindehaus, auf den Schulhof oder in einer der Gruppenräume in der Schule ihre Zeit verbringen möchten.

### Schul- und Nutzerstatistik

Über die kommenden Jahre ist mit folgenden Schülerzahlen für die Grundschule Auenstein zu rechnen (die gelb markierten Felder sind mit den tatsächlichen Schülerzahlen abgeglichen):

<b>Auenstein</b>	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Klasse 4	33	29	30	46	40
Klasse 3	29	30	46	40	30
Klasse 2	30	46	40	30	34
Klasse 1	46	40	30	34	32
<b>Insgesamt</b>	<b>138</b>	<b>145</b>	<b>146</b>	<b>150</b>	<b>136</b>

55-60% der Schüler beanspruchen einen Platz in der Kernzeitbetreuung. Dies entspricht im Schnitt 79-86 Plätzen (4 Gruppen). Räumlich ist dies am aktuellen Standort nicht abbildbar. Aktuell stehen 75 Plätze in 3 Gruppen zur Verfügung. Die langen Nachmittage Di/Do werden aktuell von 50% (2 Gruppen) der Kernkinder genutzt. Entsprechend der Befragung ist bei einem 3. Nachmittag von einer Nutzung von 30% (1 Gruppe) auszugehen.

### Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2027

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht zunächst für Klasse 1 ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Schulkinder im Umfang von 8 Stunden an 5 Werktagen. Der Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Ganztagsgrundschule, als auch Angebote von Kernzeit und Hort gedeckt werden. Die Kommunen müssen dieses Angebot nicht an allen Grundschulstandorten offerieren. In Ilsfeld besteht mit dem Aufbau der Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2025/26 ein Rechtsanspruch deckendes Angebot zur Verfügung. Dieses steht auch SchülerInnen aus Auenstein offen. Aktuell ist das Ganztagsschulsystem in Ilsfeld sehr gut ausgelastet (191 angemeldete SchülerInnen, 101 angemeldete SchülerInnen in der Anschlussbetreuung), einzelne Aufnahme von Auensteiner Kindern sind möglich, eine starke Wanderbewegung würde aber vor allem die räumlichen Kapazitäten an ihre Grenzen bringen. Im Schuljahr 26/27 ist in Ilsfeld mit 4 ersten Klassen zu rechnen. Daher sollte dem Motto „kurze Beine-kurze Wege“ Rechnung getragen und die Wanderbewegungen zwischen Auenstein und Ilsfeld möglichst gering gehalten werden. Eine Erweiterung der Kernzeit um 1 langen Nachmittag würde einen erheblichen Teil der angezeigten Bedarfe der Eltern decken und ist haushälterisch, wie personell gut abbildbar. Der 3. Nachmittag soll, wie auch bei der ersten Einführung der langen Nachmittage, zum Oktober erfolgen. Dies ermöglicht für die Sommerferien die bisherige Personal- und Urlaubsplanung beizubehalten, als auch keine Wechsel der Betreuungszeiten innerhalb der 6 Ferienwochen umsetzen zu müssen.

## Förderkulisse

Aktuell erhält die Gemeinde Ilsfeld für 3 Kerni Gruppen 7-14 Uhr und 2 Gruppen mit flexibler Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen einen Landeszuschuss in Höhe von 27.482,00 €. Ein weiterer langer Nachmittag bedeutet einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.516,00€

### **Fördergelder**

	<b>alle Gruppen</b>
Kerni bis 14:00	24.450,00 €
lange Nachmittage in 2 Gruppen Di/Do	3.032,00 €
zusätzlicher langer Nachmittag in einer Gruppe Mo	1.516,00 €

**Gesamt** **28.998,00 €**

Zum September 2025 wurden im Rahmen der Entscheidung der Haushaltsstrukturkommission die Öffnungszeiten der langen Nachmittage auf 16 Uhr gekürzt. Eine Anpassung des Personalschlüssels konnte bislang nicht erfolgen, da keine der KollegInnen ihren Arbeitszeitumfang reduzieren wollte und betriebsbedingte Kündigungen /Teilkündigungen ausgeschlossen wurden. Daher stünde das Personal für den 3. Nachmittag zur Verfügung. Die Kosten sind durch den Haushaltsplan gedeckt.

Nach sehr ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen den Beschluss, die Erweiterung der Kernzeitbetreuung Auenstein zum 01.10.2026 um einen langen Nachmittag (Montag 14-16 Uhr).

### **TOP 6**

#### **Festsetzung der Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe**

- **Nahwärmeversorgung Ilsfeld**
- **Ortsentwicklung Ilsfeld**

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld werden nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushaltes beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurden dem Gemeinderat bereits im März 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kernhaushalt wurde in der Sitzung vom 21.04.2026 vom Gemeinderat beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung werden nun im Mai dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

## 1. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

1.1 Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung in der als beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

## Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	2.501.500 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.464.201 €
1.3	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>37.299 €</b>
1.4	<b>nachrichtlich:</b>	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.501.500 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.061.140 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>440.360 €</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-350.000 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>90.360 €</b>
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	350.000 €

2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	545.000 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-195.000 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>-104.640 €</b>

## § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**350.000 Euro**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**0 Euro**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**490.000 Euro**

Ilsfeld, den 19.05.2026

Bernd Bordon  
Bürgermeister

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

1.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

### **2. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld**

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

2.1 Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung in der beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

# Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

## § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	809.220 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	916.155 €
1.3	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-106.935 €</b>
1.4	<b>nachrichtlich:</b>	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	893.679 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	549.765 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>343.914 €</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>0 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>343.914 €</b>
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	320.640 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>-320.640 €</b>
2.11	<b>Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>23.274 €</b>

## § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**0 Euro**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**0 Euro**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**150.000 Euro**

Ilsfeld, den 19.05.2026

Bernd Bordon  
Bürgermeister

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

2.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

#### **TOP 7 Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden.

#### **TOP 8 Informationen und Bekanntgaben**

##### 1. Realschule Ilsfeld - Wechsel in der Schulleitung

Bürgermeister Bordon informierte, dass die Verwaltung die offizielle Mitteilung vom Schulamt erhalten habe, dass die Stelle des altersbedingt ausscheidenden Rektors Herrn Gremmelmaier zum 01.08.2026 neu besetzt werden konnte.

##### 2. Haushalt 2026

Herr Heber gab dem Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO den Erlass zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Landratsamtes Heilbronn bekannt. Mit Schreiben vom 04.05.2026 wurde die Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse über die Haushaltssatzung und über die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die vorgesehenen

Kreditaufnahmen wurden nach § 87 Abs. 2 GemO bzw. für die Eigenbetriebe nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Auch der in der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Dabei bedürfen von den festgesetzten 3.550.000 Euro an Verpflichtungsermächtigungen lediglich 500.000 Euro einer Genehmigung. Besonders weist Herr Heber auf folgende Passagen aus dem Schreiben des Landratsamtes hin:

„Im gesamten Finanzplanungszeitraum plant die Gemeinde Ilsfeld negative ordentliche Ergebnisse. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Abschreibungen in diesen Jahren nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden können und das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht wird. Die Gemeinde Ilsfeld hat gegenüber dem Landratsamt ausgeführt, dass in den Jahren 2026, 2027 und teilweise im Jahr 2028 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO zur Verfügung stehen. Der verbleibende Fehlbetrag des Jahres 2028 sowie der Fehlbetrag des Jahres 2029 sind als Fehlbeträge nach § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2022 – 2024 ist diese Aussage für das Landratsamt jedoch nicht belastbar. Die Gemeinde wird darin bestärkt, die eingeleiteten Maßnahmen fortzuführen und weitere strukturelle Maßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs nach § 80 Abs. 2 GemO einzuleiten. Vor einer Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO hat die Gemeinde gegenüber dem Landratsamt aufzuführen, welche strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse im Ergebnishaushalt eingeleitet wurden.“ .....  
..... „Die Finanzierung des geplanten Investitionsprogramms im Finanzierungszeitraum soll insbesondere durch Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus Sachvermögen und Kreditaufnahmen erfolgen. In den Jahren 2026 und 2027 sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. € geplant. Diese Kreditaufnahmen hätten bis zum 31.12.2027 einen Schuldenanstieg der Gemeinde Ilsfeld auf rund 12,5 Mio. € (1.252 €/Einw.) [im Kernhaushalt – ohne die Eigenbetriebe] und damit weit über den Landesdurchschnitt pro Einwohner zur Folge.“

## **TOP 9 Anfragen**

Eine Gemeinderätin bezog sich auf die beschlossene Gebührenordnung der Mediothek, wonach Kinder und Jugendliche die Mediothek gebührenfrei nutzen dürfen. Nachdem sie diesbezüglich angesprochen worden war, fragte sie nach, ob der Sachverhalt inzwischen geklärt werden konnte, dass technisch bedingt keine eigenen gebührenfreien Karten für Kinder unter sechs Jahren angelegt werden könnten.

Herr Frank führte aus, dass es sich dabei um einen Einzelfall handle, der zwischenzeitlich mit der Familie geklärt wurde.